

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil:

Aufgrund der Umsetzung einer flächendeckenden, einheitlichen, gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Wien, müssen auch die Wiener Umlandgemeinden weiterführende Planungen zur Regelung des ruhenden Verkehrs anstellen, um zu verhindern, dass die vorhandenen Parkflächen durch „Pendler“ meist ganztägig für den örtlichen Fahrzeugverkehr nicht zur Verfügung stehen.

Als Maßnahme zur Freihaltung von Parkflächen ist daher in diesen Umlandgemeinden die Festlegung von Kurzparkzonen mit der Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Erleichterungen für die Wohnbevölkerung angedacht. In sämtlichen dieser Gemeinden sind von derartigen Kurzparkzonen regelmäßig gleichermaßen sowohl Landes- als auch Gemeindestraßen mit jeweils unterschiedlichen Behördenzuständigkeiten betroffen.

Um für die Wohnbevölkerung innerhalb des Gemeindegebietes einen „einheitlichen“ Ansprechpartner für Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO 1960 zu schaffen, ist die Übertragung der sachlichen Zuständigkeit auf die Gemeinde vorgesehen.

Die Übertragung ist schon aus diesem Grunde im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen, weil die Parkraumbewirtschaftung durch Festlegung von Kurzparkzonen und die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen örtlichen Charakter hat und daher durch Organe der Gemeinde in dem für die Gemeinde erforderlichen Ausmaß wahrgenommen werden kann.

Die Stadtgemeinde Stockerau verfügt laut eigenen Angaben über ausreichend Personal, um auch die diesbezüglichen sonst der Bezirksverwaltungsbehörde obliegenden Aufgaben bewältigen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Übertragung der Zuständigkeit ist eine Entlastung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg verbunden, da der mit der Besorgung dieser Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand für die Landesverwaltung entfällt.

Finanzielle Auswirkungen im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften gemäß BGBl. I Nr. 35/1999 sind nicht zu erwarten, zumal der Stadtgemeinde Stockerau keine zusätzlichen Personalkosten angelastet werden und die Tätigkeit in Bezug auf Gemeindestraßen, welche den weitaus überwiegenden Anteil am Straßennetz in der Stadtgemeinde Stockerau ausmachen, ohnehin gem. § 94d StVO im eigenen Wirkungsbereich bereits vollzogen wird.

B) Besonderer Teil:

Zu § 1:

Die Übertragung der Zuständigkeit erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Stadtgemeinde Stockerau. Im Hinblick auf die Entwicklung des innerörtlichen Verkehrsaufkommens in Stockerau und die erforderliche Parkraumbewirtschaftung ist eine flexible und konzentrierte Verkehrsraumgestaltung im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gelegen.

Seitens der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde besteht gegen die Übertragung der Zuständigkeit kein Einwand.

Zu § 2:

Die Übertragung soll mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.